



THEMENBLATT 4.2

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT BEZÜGLICH DER PROJEKTFÖRDERUNG AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN

Annahme durch den Begleitausschuss am 12. Juni 2008



PROGRAMM INTERREG IV OBERRHEIN
HANDBUCH FÜR BEGÜNSTIGTE

I. EINLEITUNG

1.1. GRUNDGEDANKE

Der Europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft ist es ein wichtiges Anliegen, die Chancen, die die europäischen Strukturfonds bieten, deutlich herauszustellen. Aus diesem Grund ist es an den Begünstigten einer Förderung aus INTERREG-Mitteln, im Rahmen aller Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für ihr Projekt, unabhängig von deren Art, auf die finanzielle Unterstützung des Projektes durch die Europäische Union hinzuweisen.

Wie dieser Hinweis zu gestalten ist und welchen Vorgaben er zu entsprechen hat, erläutert das vorliegende Themenblatt.

1.2. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT - WOZU?

Mit seinen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit trägt jeder Begünstigte dazu bei, einer möglichst breiten Öffentlichkeit zu verdeutlichen, wie die Europäische Union, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten, ganz konkret zum Verschwinden der Grenzen im Denken der Bürger beiträgt und somit den weiteren Aufbau eines geeinten Europas vor Ort fördert.

In der Tat „hat die Erfahrung gezeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union nicht ausreichend über die Rolle der Gemeinschaft bei der Finanzierung von Programmen informiert sind, die auf die Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung des inneren Zusammenhalts ausgerichtet sind“.¹

Dieser Mangel an Information rührt nicht zuletzt auch daher, dass die Begünstigten selbst nicht systematisch auf die Unterstützung seitens der Europäischen Union aufmerksam machen.

Die Programmverantwortlichen fordern daher alle Begünstigten dazu auf, die Öffentlichkeit ausdrücklich und im Rahmen aller Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen.²

Mit anderen Worten gilt für alle Begünstigten:

Sie sind die Botschafter der Europäischen Union!



1.3. IM RAHMEN DES PROGRAMMS DURCHFÜHRTE MASSNAHMEN

Für das Programm wurde ein Kommunikationsplan erstellt. Die im Rahmen der einzelnen Projekte durchgeführten Maßnahmen sind Bestandteil dieses allgemeinen Plans.

Eine klare Definition von Zielen und Maßnahmen der Information und der Kommunikation bei der Entwicklung einer Kommunikationsstrategie tragen dazu bei, die für das Programm vorgegebenen Zielsetzungen zu erreichen. Die Festlegung dieser Zielsetzungen hat es erlaubt, Zielgruppen zu bestimmen, für die jeweils angemessene Kommunikationsformen und -inhalte erarbeitet wurden.

1. Erwägung Nr. 2 der Durchführungsverordnung.
2. Artikel 8, Absatz 1 der Durchführungsverordnung.

So sind die Zielgruppen dieser Kommunikationsmaßnahmen z.B. die aktuell und potenziellen Begünstigten des Programms, die Programmpartner sowie die breite Öffentlichkeit.

Hinweis: Die breite Öffentlichkeit stellt eine zugleich wichtige und oftmals schwer zugängliche Zielgruppe dar. Die an diese Zielgruppe gerichteten Informationen sollen in erster Linie dazu dienen, die Inhalte der geförderten Projekte in möglichst konkreter Weise zu vermitteln und so eine Sensibilisierung für die Wirkung der Maßnahmen der Europäischen Union auf das alltägliche Leben der Menschen zu erreichen.

Zur Information finden Sie nachstehend die Ziele der Kommunikationsstrategie des Programms:

1. Oberziel: Das Operationelle Programm erfolgreich umsetzen

A Information potenzieller Begünstigter über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms, um eine optimale Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten, auch bezüglich der Mittelbindung nach Prioritäten, zu gewährleisten, um die Qualität der Projekte bezüglich der im Operationellen Programm und in ergänzenden Dokumenten definierten Programmziele und Projektauswahlkriterien sicherzustellen und um die Basis an Partnern, die sich an den geförderten Projekten und damit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligen, zu verbreitern

B Gewährleistung einer möglichst optimalen Information und Begleitung der Projektträger und der Programmpartner bezüglich der Funktionsweise, Verfahren und Bedingungen der Projekt- und Programmumsetzung

2. Oberziel: Den Nutzen des Programms bekannt machen

C Bekanntmachung der positiven Wirkungen des Programms und der Rolle, die die Gemeinschaft und die regionalen Partner der Kooperation vor Ort dabei spielen, auch mit der Absicht, allgemein eine breitere Öffentlichkeit für die Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu sensibilisieren.

D Sicherstellung der Transparenz des Einsatzes der Fördermittel

Diese Ziele können leicht in die Kommunikationspläne für die einzelnen Projekte übernommen werden. Das Gemeinsame technische Sekretariat des Programms und der Kommunikationsbeauftragte für das Programm stehen Ihnen bei Bedarf beim Ausfüllen dieses Punkts des Antrags auf EU-Förderung zur Verfügung.

1.4. DER KOMMUNIKATIONSBEAUFTRAGTE

Bei der Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen technischen Sekretariat wurde ein Kommunikationsbeauftragter ernannt, dessen Aufgabe die Umsetzung des Kommunikationsplans des Programms ist.

Der Kommunikationsbeauftragte steht Ihnen zur Verfügung, um Sie bei der Umsetzung Ihrer Kommunikations- und Werbemaßnahmen zu unterstützen und zu beraten, auch was den Kontakt zu Presse und Medien betrifft.

Kontakt:

Anne-Sophie MAYER

Tel: +33 (0) 3.88.15.38.10

anne-sophie.mayer@region-alsace.eu

II. OBLIGATORISCHE INHALTE DER KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

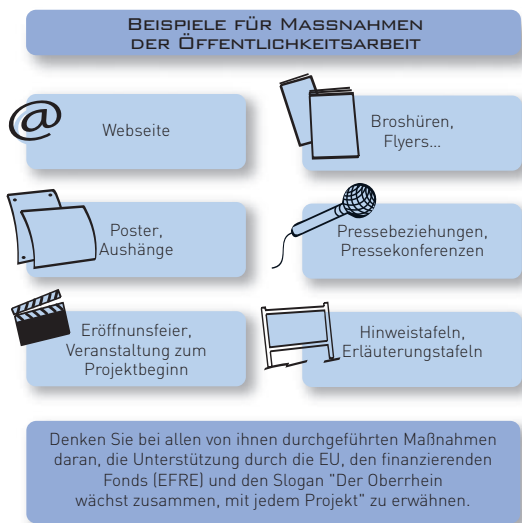
2.1. VERWEISE AUF DIE EU

Unter Anwendung des Artikels 9 der Durchführungsverordnung müssen sämtliche von den Begünstigten durchgeführten Informations- und Werbemaßnahmen folgende Elemente aufweisen:

- Das Emblem der Europäischen Union entsprechend den geltenden grafischen Richtlinien sowie die Bezeichnung Europäische Union;
- die Bezeichnung des betreffenden Fonds, d.h. des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) für das Programm INTERREG IV A Oberrhein;
- folgenden von der Verwaltungsbehörde des Programms INTERREG IV Oberrhein ausgewählten Slogan, der den durch die Förderung aus EU-Mitteln erzielten Mehrwert wiedergibt: „Der Oberrhein wächst zusammen, mit jedem Projekt“.

Die beiden letztgenannten Punkte finden bei kleinen Werbegegenständen keine Anwendung.

Empfehlung: Setzen Sie neben das Logo der EU den Hinweis: „Dieses Projekt wurde von der Europäischen Union kofinanziert – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).“ (Siehe hierzu auch die von der Programmverwaltung bereitgestellte CD-Rom)



2.2. GRAFISCHE RICHTLINIEN DES PROGRAMMS INTERREG IV OBERRHEIN

Im Sinne der Harmonisierung der im Rahmen des Programms herausgegebenen Veröffentlichungen wurden spezielle grafische Richtlinien für das Programm INTERREG IV Oberrhein erarbeitet.

Die Begünstigten sind gehalten, die einzelnen Vorgaben der grafischen Richtlinien zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame technische Sekretariat ihrerseits stehen den Begünstigten jederzeit für Auskünfte zu den grafischen Richtlinien und ihrer Umsetzung zur Verfügung. Spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Projektvereinbarung übermittelt das Gemeinsame technische Sekretariat den Begünstigten eine CD-Rom mit den notwendigen Informationen und Hilfsmitteln für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und insbesondere für den angemessenen Hinweis auf die Förderung aus Gemeinschaftsmitteln.

III. INFRASTRUKTUR-PROJEKTE, BAUMASSNAHMEN BZW. ERWERB MATERIELLER GEGENSTÄNDE

Diese Angaben beziehen sich auf Projekte, die folgende Bedingungen erfüllen:

- die Beteiligungen der öffentlichen Hand am Projekt insgesamt (= nicht nur die Gemeinschaftsförderung) betragen mehr als 500 000 Euro;
- das Projekt umfasst den Erwerb eines materiellen Gegenstands oder die Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen.

3.1. HINWEISTAFEL

In Anwendung des Artikels 8, Absatz 3 der Durchführungsverordnung werden die Begünstigten für die Zeit der Projektdurchführung am Ort jedes Projekts, das die oben genannten Bedingungen erfüllt, eine Hinweistafel errichten. Die aufzuführenden Elemente müssen mindestens 25% der Hinweistafel abdecken.

Nach Abschluss des Projekts wird die Hinweistafel durch eine ständige Erläuterungstafel ersetzt.

3.2. STÄNDIGE ERLÄUTERUNGSTAFEL

In Anwendung des Artikels 8, Absatz 2 der Durchführungsverordnung müssen die Begünstigten spätestens sechs Monate nach Abschluss eines jeden Projekts, das die oben genannten Bedingungen erfüllt, eine ständige Erläuterungstafel errichten, die gut sichtbar und von hinreichender Größe ist.

Die aufzuführenden Elemente müssen mindestens 25% der Hinweistafel abdecken.

IV. WANN SOLLTE ICH MEINE KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN DURCHFÜHREN?

4.1. EUROPAWOCHE

Die Begünstigten werden dazu aufgefordert, während der Woche vom 9. Mai eine europäische Flagge an allen Projektstandorten zu hissen, die seit dem 1. Januar 2007 eingerichtet wurden und deren Gesamtkosten 500 000 Euro übersteigen³.

4.2. MASSNAHMEN, DIE AUF DIE BREITE ÖFFENTLICHKEIT, DIE AM PROJEKT TEIL HAT, ABZIELEN

In Anwendung des Artikels 8, Absatz 4 der Durchführungsverordnung stellen die Begünstigten sicher, dass die Teilnehmer der im Rahmen des Projekts durchgeführten Maßnahmen die Teilnehmer, die nicht direkt mit der Projektumsetzung befasst sind (insbesondere Teilnehmer an Informations- und Bildungsmaßnahmen), über die Finanzierung dieser Maßnahme durch die Gemeinschaft informiert wurden.

Die Begünstigten müssen deutlich machen, dass das von ihnen durchgeführte Projekt für ein Programm ausgewählt wurde, das durch den EFRE kofinanziert wird. Diese Angabe muss in sämtlichen Dokumenten einschließlich der Anwesenheitslisten, Teilnahmebescheinigungen oder anderen Dokumenten, die das Projekt betreffen, enthalten sein.

Der Kommunikationsbeauftragte des INTERREG-Programms und/oder Ihr Kontakt beim Gemeinsamen technischen Sekretariat können Ihnen diesbezüglich Auskunft erteilen.

4.3. AN DIE PRESSE GERICHTETE INFORMATIONEN

Die Projektpartner sind gehalten, die Presse in geeigneter Form durch ihre Kommunikationsmaßnahmen anzusprechen, um eine möglichst breite Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu informieren.

3. Anhang des Runderlasses des französischen Premierministers vom 12. Februar 2007 zur Öffentlichkeitsarbeit bei Projekten, die im Rahmen der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, Artikel 3.4. von der Europäischen Union finanziert werden.

Sofern das Projekt dafür geeignet ist, wird insbesondere empfohlen, zumindest bei Projektbeginn und/oder Projektende Pressekonferenzen abzuhalten.

Der Kommunikationsbeauftragte des INTERREG-Programms und/oder Ihr Kontakt beim Gemeinsamen technischen Sekretariat können Ihnen diesbezüglich Auskunft erteilen.

V. INTERNET: EIN WICHTIGES KOMMUNIKATIONSMITTEL

Die im Rahmen des Projekts erstellten Internet-Auftritte müssen die unter Punkt II. beschriebenen Elemente aufweisen.

Die Projektpartner müssen auf ihren Internet-Auftritten einen Link zum Internet-Auftritt des Programms einrichten.

Des Weiteren müssen sie die Verwaltungsbehörde von der Einrichtung oder Existenz eines dem Projekt und/oder seinen Ergebnissen gewidmeten Internet-Auftritts in Kenntnis setzen, damit dieser auf dem Internet-Auftritt des Programms erwähnt werden kann.

Der Kommunikationsbeauftragte des INTERREG-Programms und/oder Ihr Ansprechpartner beim Gemeinsamen technischen Sekretariat können Ihnen diesbezüglich Auskunft erteilen.

VI. WIE SIE DAS PROGRAMM INTERREG IV OBERRHEIN UNTERSTÜTZT

6.1. BEREITSTELLUNG GRAFISCHER RICHTLINIEN

Für das Programm wurde ein eigenständiges visuelles Erscheinungsbild erarbeitet, das möglichst weit verbreitet und damit einer möglichst großen Zahl von potenziell Begünstigten, Projektpartnern und der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden soll. Das Programmlogo „INTERREG IV Oberrhein“ spielt hierfür neben dem Logo der Europäischen Union eine entscheidende Rolle.

Den Begünstigten wird eine CD-Rom zur Verfügung gestellt, die ihnen die Umsetzung und Einhaltung der grafischen Richtlinien ermöglicht.

6.2. SCHULUNGEN ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Den Programmverantwortlichen ist bewusst, dass z. B. an die Presse gerichtete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit besonderen Schwierigkeiten behaftet sind. Es ist häufig nicht einfach, die Presse und die Medien in der gewünschten Weise für grenzübergreifende Fragestellungen zu interessieren. Im Rahmen der Programmumsetzung sollen den Begünstigten daher Schulungsmaßnahmen angeboten werden, die ihnen Werkzeuge vermitteln, um die verschiedenen Zielgruppen (breite Öffentlichkeit, Projektpartner etc.) in geeigneter Weise anzusprechen. Das Gemeinsame technische Sekretariat informiert die Begünstigten regelmäßig über das Schulungsangebot.

VII. FINANZIERUNG DER KOMMUNIKATIONSMASSNAHMEN

Sämtliche Kommunikationsmaßnahmen mit Bezug auf das Projekt sind zuschussfähige Kosten und können somit in den indikativen Kostenplan für das Projekt übernommen werden. Wurden die entsprechenden Kosten dort nicht vorgesehen, so kann für diese Maßnahmen keine Kofinanzierung gewährt werden.

VIII. NACHWEIS DER EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

HINWEISE FÜR EINE GUTE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Festlegung des Zeitrahmens für die Durchführung (Zeitraum des Projekts, davor, danach...)

Festlegung einer Kommunikationstrategie (welche Ziele sollen erreicht werden?)

Festlegung der Zielgruppen (Partner, breite Öffentlichkeit, Wissenschaftler, Universitäten, Fachleute...)

Festlegung des Budgets für die Öffentlichkeitsarbeit (nach Maßnahmenart)

Auswertung der Maßnahmen (Anzahl der Teilnehmer, Anzahl der Broschüren, Kommunikationsmittel...)

Alle diese Informationen sind zudem hilfreich bei der Ausarbeitung der Jahresberichte und Abschlussberichte, die den Programmstellen im Verlauf ihres Projekts vorzulegen sind.

BEZUG ZU ANDEREN THEMENBLÄTTERN:

- 2.1 Kurzformular
- 2.2 Antragsformular auf Förderung aus Programmmitteln
- 2.3 Leitfaden zum Ausfüllen des Antragsformulars
- 3.1 Projektvereinbarung
- 3.3 Folgen bei Nichteinhaltung der Projektvereinbarung
- 4.1 Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern
- 4.3 Kontrollen: Überblick
- 4.4 Ausgabenkontrolle und Auszahlung der Gemeinschaftsmittel
- 4.5 Prüfung von Vorhaben
- 4.7 Änderungen am Projekt
- 4.8 Berichtswesen zur Projektumsetzung
- 4.9 Projektabschluss und Auszahlung der Schlussrate der EU-Mittelförderung
- 4.10 Anschaffungen im Rahmen des Projekts und Projektergebnisse

Die Projektpartner übermitteln der Verwaltungsbehörde sämtliche Elemente der für das Projekt durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen (Fotografien, Broschüren, Pressemitteilungen, Screenshots von Internet-Seiten usw.), als Nachweis für die Einhaltung der in diesem Themenblatt gemachten Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Jahresberichte und die Abschlussberichte für das Projekt müssen Elemente aus den im Rahmen des Projekts geführten Kommunikationsmaßnahmen aufweisen (siehe Themenblatt 4.8 „Berichtswesen zur Projektumsetzung“).

Die Öffentlichkeitsarbeit betreffende Elemente müssen dem Programm in zwei Ausführungen vorgelegt werden.

Die Verwaltungsbehörde behält sich das Recht vor, die Informationen und Materialien (insbes. Fotografien), die ihr von den Begünstigten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für deren Projekt zur Verfügung gestellt werden, ggf. ihrerseits für die Umsetzung von Kommunikationsmaßnahmen (z. B. zur Erarbeitung von Broschüren) auf Programmebene zu verwenden.

Das Programm kann auch Kontrollen am Ort der Kommunikationsmaßnahme vornehmen, insbesondere was das Aufstellen der Hinweistafeln und Erläuterungstafeln betrifft.



Programm INTERREG IV Oberrhein
Région Alsace - DCRI

1 place du Wacken - BP 91006 - F 67070 STRASBOURG Cedex
Tel. +33 (0)3 88 15 69 20 - Fax : +33 (0)3 88 15 68 49

www.interreg-oberrhein.eu